

Baulastenbuch

Abteilung I

Baulastenblatt Nr. 961

für das

Grundstück Parzelle Nr. 7810 Gebäude Nr. 5

Berneckstrasse

in EDV gelöscht



Fort- laufende Nr.	Inhalt der Verpflichtung (§ 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 der Vollz.-Verf. z. Bau-D.) Eintragungen und Bemerkungen.
1.	Vermerkung auf Grund der Anordnung der Baupolizeibehörde zu Schwenningen am Neckar vom 29. April 1938 : Die Erstellung eines eineinhalbstockigen Wohngebäudes auf dem Grundstück Parzelle Nr. 7810, Berneckstrasse Nr. 5, ist auf Grund der gemäss Entschliessung des Herrn Oberbürgermeisters vom 25. April 1938 § 80 über das Baugrundstück verhängten und vom Eigentümer am 28. April 1938 als rechtsgültig anerkannten Bausperre, mit der Wirkung des Art. 12 Abs. 2 der Bauordnung nur vorläufig, in stets widerruflicher Weise genehmigt worden. Der Eigentümer ist verpflichtet, an seinem Grundstück alle zur ungehinderten Durchführung des festzustellenden Ortsbauplans bzw. der festzustellenden Bau- und Vorgartenlinien erforderlichen Handlungen und Veränderungen auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Ersatzansprüche gemäss Art. 17 und 18 der Bauordnung wegen Durchführung des festzustellenden Ortsbauplans stehen dem Eigentümer nicht zu. Nach Herstellung der an das Grundstück angrenzenden Strasse gemäss dem festzustellenden Ortsbauplan hat der Eigentümer der Stadt die ihr nach Art. 24 Abs. 1 der Bauordnung zustehenden Strassenkostenbeiträge zu bezahlen. Voraussetzung für die vorläufige, stets widerrufliche Bauerlaubnis ist, dass sich der Eigentümer den bei der endgültigen Genehmigung zu erteilenden Vorschriften unterwirft und alle Änderungen, die wegen an dem Bau oder seinen Nebenanlagen nötig werden sollten, unweigerlich auf eigene Kosten ohne Ersatzanspruch an die Stadt Schwenningen a. N. vornimmt. Der Vermerkung liegen die Bauakten Nr. 75 von 1938 zu Grunde. Schwenningen am Neckar, den 9. Juni 1938. Baulastenbuchführer. 

Änderungen	Lösungen	Attennachweis
		Bauakten Nr. 75 von 1938